

Regierungsratsbeschluss

vom 27. April 2010

Nr. 2010/769

Änderung der Verordnung über die Maturitätsschulen des Kantons Solothurn

1. Ausgangslage

Die aufgrund der Verordnung des Bundesrates vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitäts-Anerkennungsverordnung, MAV)¹⁾ beziehungsweise des Reglements der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 16. Januar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR)²⁾ reformierten Maturitätslehrgänge werden im Kanton Solothurn seit 1998 umgesetzt.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2009/2453 vom 15. Dezember 2009 wurden für die neuen ersten Klassen der Solothurner Maturitätslehrgänge ab dem Schuljahr 2010/2011 neue Stundentafeln beschlossen. Diese neuen Stundentafeln bedingen einerseits eine Anpassung der Verordnung über die Maturitätsschulen des Kantons Solothurn vom 30. Juni 1997³⁾ und andererseits eine Anpassung der Verordnung über die Erteilung der Maturität an den Maturitätsschulen des Kantons Solothurn (Maturitätsverordnung) vom 10. Mai 2004⁴⁾. Letztere erfolgt mit einem separaten Beschluss.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen

§§ 3, 6, 7

Das nicht promotionsrelevante kantonale Ergänzungsfach wird aufgehoben. Das eidgenössische Ergänzungsfach, dessen Leistung als Maturitätsfach für das Bestehen der Maturitätsprüfung zählt, bleibt bestehen.

§ 8

Die Wahlpflichtfächer Religion und Ethik können in separaten Angeboten als getrennte Wahlpflichtfächer oder als gemeinsames Wahlpflichtfach geführt werden. Über die Art der Durchführung entscheidet die Schulleitung.

§ 15

Als Folge der Erhöhung der Gesamtstundenzahl um zwei Jahreswochenstunden werden die besoldungswirksamen Lektionen für den vierjährigen Maturitätslehrgang von 156 auf 158 Jahreswochenstunden erhöht.

¹⁾ SR 413.11.

²⁾ Rechtssammlung der EDK 4.3.1.1.

³⁾ BGS 414.114.

⁴⁾ BGS 414.471.11.

§ 17

In Anlehnung an die Führung und Organisation der Mittelschulen gemäss § 3 Absatz 2 Buchstabe a der Mittelschulverordnung vom 10. Dezember 2001 (BGS 414.113) erfolgen Informationen durch die Schulleitungen.

§ 19

Zur Sicherung angemessener Klassenbestände können Schulortzuweisungen einzelner Schüler und Schülerinnen nötig sein. Diese Zuweisungen sollen vom zuständigen Amt vorgenommen werden.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung der Verordnung über die Maturitätsschulen des Kantons Solothurn

RRB Nr. 2010/769 vom 27. April 2010

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 2 Absatz 4 des Mittelschulgesetzes vom 29. Juni 2005¹⁾

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Maturitätsschulen des Kantons Solothurn vom 30. Juni 1997²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 3 lautet neu:

§ 3. *Maturitätsfächer*

Die Schüler und Schülerinnen besuchen als Maturitätsfächer die Grundlagenfächer sowie nach ihrer Wahl ein Schwerpunktfach und ein Ergänzungsfach und verfassen eine Maturaarbeit.

§ 6 Absatz 1 Buchstabe n wird aufgehoben.

§ 7 Absatz 2 lautet neu:

²⁾ Die Wahl von Musik oder Bildnerischem Gestalten als Schwerpunktfach schliesst die Wahl von Musik, Bildnerischem Gestalten und Sport als Ergänzungsfach aus.

§ 8 Absatz 1 Buchstabe a lautet neu:

a) Religion oder Ethik;

§ 15 Absatz 1 lautet neu:

¹⁾ Für den vierjährigen Maturitätslehrgang stehen den Schulen pro Klasse im Durchschnitt höchstens 158 Jahreswochenstunden für den ordentlichen Unterricht und für die Freifächer (ohne Instrumentalunterricht und Kunstbetrachtung) zur Verfügung.

§ 17 Absatz 1 lautet neu:

¹⁾ Die Schulleitungen sorgen für eine umfassende Information der abgebenden Schulen und der Öffentlichkeit über die Ausbildungsmöglichkeiten an den Maturitätsschulen.

¹⁾ BGS 414.11.

²⁾ GS 94, 202 (BGS 414.114).

§ 19 lautet neu:

§ 19. Schülerzuweisung

Das Departement für Bildung und Kultur bestimmt die Einzugsgebiete der beiden Kantonsschulen. Zur Sicherung angemessener Klassenbestände kann das zuständige Amt Schüler und Schülerinnen im Einzugsgebiet der Kantonsschule Olten der Kantonsschule Solothurn, Schüler und Schülerinnen im Einzugsgebiet der Kantonsschule Solothurn der Kantonsschule Olten zuweisen. Die Zuweisung gilt für die ganze Schuldauer.

Als § 23 wird angefügt:

§ 23. Übergangsbestimmung der Teilrevision vom 27. April 2010

Die Änderung der §§ 3, 6–8 und 15 gilt für alle Klassen, die ab 2010 den Maturitätslehrgang beginnen.

II.

Die Änderung tritt am 1. August 2010 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrats.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (7) KF, VEL, DK, YJP, MM, em, LS
 Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (5)
 Amt für Volksschule und Kindergarten
 Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)
 Kantonsschule Olten, Dr. Sibylle Wyss, Direktorin, Hardwald, 4600 Olten (5)
 Kantonsschule Solothurn, Stefan Zumbrunn, Direktor, Postfach 964, 4502 Solothurn (5)
 SKLV, André Müller, Reckholderweg 37, 4515 Oberdorf
 Präsidien Maturitätskommissionen (2, Versand durch ABMH)
 Parlamentsdienste (2) BRE, GRE
 GS
 BGS

Veto Nr. 224 Ablauf der Einspruchsfrist: 2. Juli 2010.

Verteiler gedruckte Verordnung A5-Format nach Ablauf der Einspruchsfrist:

Departement für Bildung und Kultur (10)
 Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (3500, zu Händen der Schulen)